

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015
Ausgegeben am 24. März 2015
25. Verordnung: Änderung der BrauchtumsfeuerVO
25. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 23. März 2015, mit der die Verordnung über die Zulässigkeit von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (BrauchtumsfeuerVO) geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2013, wird verordnet:

Die BrauchtumsfeuerVO, LGBl. Nr. 22/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 lautet die Zeile „Wildon“ in der Tabelle:

Wildon	Stocking	61040	keine Beschränkung
	Wildon	61047	1
	Weitendorf	61046	1

2. § 3 Abs. 4 lautet:

„In Gemeinden, die in einem Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2014 liegen, dürfen ausschließlich Brauchtumsfeuer gem. § 2 Z. 2 lit. a und b entfacht werden.“

3. Dem § 6a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Änderung des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 25/2015 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **25. März 2015**, in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Kurzmann